

Er scheint Dienstag,
Donnerstag, Samstag
und Sonntag
mit der Gratis-Beilage
Der Sonntag 8.
Café.
Bezahlpreis
pro Quartal
im Bezirk Regels
90 J
aufwärts derselben
M. 1.10.



Einrückungspreis
für Kleinanzeigen und
nahe Umgebung
bei einmaliger Ein-
rückung 8 Pfg.
bei mehrmal. je 6
auswärts je 8 Pfg.
die 4spaltige Zeile
ober deren Raum.
Erwerbbar
Beiträge werden dank-
bar angenommen.

Ar. 184. | **Samstag, 26. November** | 1899.

In Obermalbach, Obd. Griesbach ist die Maul- und Klauenseuche
erloschen.

Landesnachrichten.

* **Horb, 24. Nov.** Der evangelischen Kirchengemeinde
Horb ist durch königliche Entschließung vom 10. ds. Mts.
zu den Kosten der Erbauung ihrer Kirche neben früher ver-
willigten 7000 M. ein weiterer Staatsbeitrag von 3000 M.
gewährt worden. Die Baukosten belaufen sich auf rund
102,000 M.

* **Stuttgart, 23. Nov.** Auf Grund des neuen
Invalidengesetzes hat der Bundesrat über die Einrichtung
der Quittungskarten für die Invalidenversicherung unter
teilweiser Abänderung der geltenden einschlägigen Vorschriften
neue Bestimmungen erlassen. Danach sind für die Selbst-
versicherung und deren Fortsetzung besondere Quittungskarten
von grauer Farbe zu verwenden. Wer hierfür andere
Quittungskarten unbesugt verwendet, kann, sofern nicht nach
anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt,
von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungs-
strafe bis zu 20 Mark belegt werden. Die Quittungskarten
sind, in Stoff und Format den bisherigen Quittungskarten
entsprechend, für die Versicherungspflicht einerseits in gelber
Farbe und für die Selbstversicherung andererseits in grauer
Farbe nach den Formularen A und B herzustellen. Den
zur Selbstversicherung und deren Fortsetzung berechtigten
Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Erteilung einer
neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B auszu-
stellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie
früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet
worden sind. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarte für
versicherungspflichtige Personen (Formular A) kann durch
Abstempelung verlängert werden. Die hierzu befugte Stelle
wird von der Landes-Zentralbehörde bezeichnet. Quittungs-
karten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900
nicht mehr ausgegeben werden. Die am Schlusse des Jahres
1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach
dem 1. Januar 1900 und zwar auch für die Selbstversi-
cherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem
Tage ihrer Ausstellung zur Beitragsentrichtung noch ver-
wendet werden.

* **Stuttgart, 24. Nov.** Im Saale des Bürger-
museums hielt Maler Fuß einen Vortrag über die Hand-
werkerorganisation und ihre Bedeutung. Derselbe schilderte
eingehend den Niedergang des Handwerks und seine Ursachen
und empfahl in warmen Worten die Organisation als
den einzigen Weg, seine verzweifelte Lage zu verbessern. Eine
starke Organisation und Interessenvertretung schaffe Ordnung
in den verschiedenen Berufsklassen und diese Ordnung biete
uns die Regierung durch das Handwerkergesetz von 1897,
es soll uns daselbe das Mittel sein, um unsere Existenz

vor weiterem Verfall zu bewahren. Bisher ist die staatliche
Fürsorge in erster Linie den Arbeitnehmern zu gute ge-
kommen, für die Handwerkermeister ist so gut wie nichts ge-
schehen, weil ihre Interessen nicht richtig vertreten worden
sind. Dazu waren die Handwerker bisher zu bequem und
zu dankbar. Alle Stände haben ihre Interessen vertreten,
nur die Handwerker haben nie die Vertretung ihrer eigenen
Interesse in die Hand genommen. Die Regierung hat das
erkannt und den Handwerkern eine Organisation gegeben.
Der Redner beschwört die Handwerker, einer Innung oder
einem Fachverein beizutreten, die Zugehörigkeit zu einem
Gewerbeverein genüge nicht, denn diesen wäre es am liebsten
gewesen, wenn alles beim alten geblieben wäre. Ueber die
Fähigkeit der Handwerker, ihre Organisation selbst in die
Hand zu nehmen, sind von der einen und anderen Handels-
kammer sehr abprechende Urteile gefällt worden und das
unangenehme ist, daß diese Urteile begründet sind. Heute
noch haben viele Handwerker den Wert der Organisation
nicht erkannt. Der Beitritt zu einer Organisation ist
für die Handwerker heilige Pflicht. Wenn die Arbeiter nicht
ihre Rechte oder ihr Unrecht — wie man es nehmen will —
in die richtigen Hände gelegt hätten, nie hätten sie erreicht,
was sie erreicht haben. Hinter dem Schoppen sitzen und
schimpfen, damit ist nichts gethan. 70,000 Handwerker
laufen noch in Württemberg herum und wissen nicht, was sie
zu thun haben. Wenn die Handwerker organisiert sind und
der Regierung ihre Wünsche vortragen, so wird sich diese
gewiß nicht sträuben, sie zu erfüllen. Unser Kampf ist ein
Existenzkampf und nichtswürdig ist der Stand, der nicht sein
Alles setzt an seine Ehre.

* **Hessen ist ein reiches Ländchen.** Nach einer Sta-
tistik in der Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung
gibt es zur Zeit in Hessen 305 Millionäre, das ist auf
1000 Steuerzahler 1.2 Millionäre. Von diesen wohnen
in Mainz 80, Darmstadt 54, Offenbach 54 und in Worms 26.
* **W. Berlin, 23. Nov.** Der „Reichsanzeiger“ ver-
öffentlicht das deutsch-englische Abkommen vom 14. Nov. 1899.
(Das englische Auswärtige Amt hat schon am Dienstag den
offiziellen Text publiziert.) Das Abkommen hat folgenden
Wortlaut: Konvention zwischen Großbritannien und Deutsch-
land, betreffend die Regelung der Samoa- und anderen
Fragen. Unterzeichnet London am 14. Nov. 1899. Nach-
dem die Kommissare der drei beteiligten Regierungen in
ihrem Bericht vom 18. Juli d. J. die auf eingehender
Prüfung der Sachlage begründete Ansicht ausgesprochen
haben, daß es unmöglich sein würde, den Unruhen und
Mißständen, von welchen die Samoa-Inseln gegenwärtig heim-
gequält würden, wirksam abzuhelfen, solange die Inseln der
gemeinschaftlichen Verwaltung der drei Regierungen unter-

stellt blieben, erscheint es wünschenswert, eine Lösung zu
suchen, die diesen Schwierigkeiten ein Ende machen und
gleichzeitig die legitimen Interessen der drei Regierungen
Rechnung tragen würde. Von diesem Gesichtspunkte aus-
gehend sind die mit gehörigen Vollmachten ihrer hohen
Souveräne versehenen Unterzeichneten über die nachstehenden
Punkte übereingekommen: Artikel 1: Großbritannien verzichtet
zu Gunsten Deutschlands auf alle seine Rechte auf den Inseln
Upolu und Savaii, einschließlich des Rechts, daselbst eine
Marine- und Kohlenstation zu errichten, und des Rechts
auf die Territorialität auf ihren Inseln. In gleicher
Weise verzichtet Großbritannien zu Gunsten der Vereinigten
Staaten von Amerika auf alle seine Rechte auf die Inseln
Tutuila und auf die anderen östlich des 171. Längengrades
von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe. Groß-
britannien erkennt an, daß die Gebiete im Osten der neu-
tralen Zone werden durch Artikel 5 der vorliegenden
Konvention festgesetzt. Artikel 2: Deutschland verzichtet zu
Gunsten Großbritanniens auf alle seine Rechte auf die
Tongainselfn mit Einschluß Savanus und auf Savage Island
einschließlich des Rechts, daselbst eine Marine- und Kohlen-
station zu errichten und des Rechts auf die Territorialität
in den vorstehend bezeichneten Inseln. In gleicher Weise
verzichtet Deutschland zu Gunsten der Vereinigten Staaten
von Amerika auf alle seine Rechte auf der Insel Tutuila
und auf den anderen östlich des 171. Längengrades von
Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe. Es er-
kennt an, daß von der deutschen Salomonen-Gruppe die östlich
bzw. südlich von Bougainville gelegenen Inseln, welches
letztere nebst den zugehörigen Inseln Buta bei Deutschland ver-
bleibt, an Großbritannien fallen. Der westliche Teil der neutralen
Zone in Westafrika, wie derselbe in Artikel 5 der vorliegenden
Konvention festgesetzt ist, wird ebenfalls an Großbritannien
fallen. Artikel 3: Die beiderseitigen Konsulen in Apia und in den
Tongainselfn wurden bis auf weiteres abberufen. Die
beiden Regierungen werden sich über die in der Zwischen-
zeit im Interesse ihrer Schifffahrt und ihres Handels in
Samoa und auf den Tongainselfn zu treffenden Einrich-
tungen verständigen. Artikel 4: Die zur Zeit zwischen
Deutschland und Großbritannien bestehende Uebereinkunft betr.
das Recht Deutschlands, auf den Großbritannien gehörigen
Salomonen-Inseln Arbeiter frei anzuwerben, wird auch auf die
in Artikel 2 bezeichneten deutschen Salomonen-Inseln, die an
Großbritannien fallen, ausgedehnt. Artikel 5: In der neu-
tralen Zone wird die Grenze zwischen den deutschen und
großbritannischen Gebieten durch den Dofoluf bis zu dem
Schnittpunkte desselben mit dem 9. Grad nördl. Breite

Erläuterungen über das bürgerl. Gesetzbuch.
(Fortsetzung.)

Die Bestimmungen, daß eine Person durch Erlangung
eines Zivilstaatsamts, durch Zulassung zur Advokatur und
Frauenspersonen durch Heirat volljährig werden, kommen
außer Wirkung.
Entmündigt kann werden, außer dem Geisteskranken
und Verschwendler (wie seither), wer infolge von Trunksucht
seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich
oder seine Familie der Gefahr des Notstands aussetzt, oder
die Sicherheit Anderer gefährdet.
Die Todes-Erklärung konnte seither erfolgen, sobald
eine mit unbekanntem Aufenthalt abwesende Person das
70. Lebensjahr zurückgelegt hatte und zu dieser Zeit min-
destens 10 Jahre lang nichts mehr über ihr Leben bekannt
geworden ist; als Zeitpunkt des erfolgten Todes galt der
Tag der Vollendung des 70. Lebensjahres. Dieser Tag
war maßgebend für die Frage: wer ist erbsberechtiget.
Anders nach dem neuen Recht: Die Todes-Erklärung
ist zulässig, sobald 10 Jahre lang keine Nachricht von dem
Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht
vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der
Verschollene das 31. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein
Verschollener, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, kann
für tot erklärt werden, wenn seit 5 Jahren von seinem
Leben nichts bekannt ist. Noch kürzere Fristen gelten bei
Verschollenen in Kriegszeiten, Schiffsuntergang, Brand-
unglück und sonstigen außerordentlichen Lebensgefahren.
Als Zeitpunkt des Todes ist anzunehmen: der Zeitpunkt,
in welchem die Todes-Erklärung zulässig geworden oder
das Ereignis eingetreten ist. Beispiele:
a) Ist Einer am 6. Juli 1888 nach Amerika gereist
und seit dieser Zeit verschollen, so kann er nach Ablauf

von 10 Jahren — aber nicht auf den Tag hin, sondern
erst nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres — für
tot erklärt werden, hier also am 1. Januar 1899; dieser
Tag gilt als sein Todesstag. Wäre der Verschollene am
1. Januar 1900 noch nicht 31 Jahre alt, so müßte die
Todes-Erklärung bis dahin hinausgeschoben werden.
b) Wird Einer in einem Krieg vermißt, so kann er
3 Jahre nach dem Friedensschluß für tot erklärt werden.
Als Todesstag gilt der Tag des Friedensschlusses.
Außer natürlichen Personen kennt das Gesetz auch
juristische Personen; darunter versteht man eine nicht wirk-
lich existierende, sondern eine nur vorgestellte Person, welche
als Träger von Vermögensrechten und Verbindlichkeiten be-
handelt wird. Es giebt deren 3 Arten: Vereine, Stiftungen
und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
Es können sich Vereine, deren Zweck nicht auf wirt-
schaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (z. B. Krieger-,
Schützen-, Gesang-, Turn-Vereine) bei dem Amtsgericht,
in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, zur Eintragung
in das Vereinsregister anmelden.
Der Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) ist die An-
meldung vom Gericht mitzuteilen und diese ist befugt, gegen
die Eintragung Einspruch zu erheben, wenn der Verein nach
dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist, oder verboten
werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen
oder religiösen Zweck verfolgt. Mit der Eintragung in
das Vereinsregister erhält der Verein Rechtsfähigkeit.
Der Hauptvorteil der Eintragung ist, daß der Verein
als solcher (nicht wie seither seine einzelnen Mitglieder zu
den entsprechenden Teilen), selbstständig Vermögen erwerben,
vor Gericht als Kläger oder Beklagter auftreten kann.
In Beziehung auf die Verfassung der Vereine be-
stimmt das bürgerl. Gesetzbuch, daß jeder Verein einen
Vorstand haben muß und von diesem gerichtlich und außer-
gerichtlich vertreten wird.

Der § 31 des bürgerl. Gesetzbuches spricht die Last-
ung des Vereins für alle zum Schadens-Erfolge ver-
pflichtenden Handlungen aus, welche der Vorstand, ein
Mitglied desselben oder ein sonst verfassungsmäßig berufener
Vertreter in Ausführung der ihm zukommenden Verrich-
tungen begangen hat.
Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß der Mit-
glieder und durch Eröffnung des Konkurses über das
Vereinsvermögen.
Das Institut der Verjährung beruht auf dem
Grundgedanken, daß gewisse thatsächliche Zustände, welche
längere Zeit hindurch unangefochten bestanden haben, im
Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit als
zu recht bestehend anerkannt werden.
Der Verjährung unterliegen alle Ansprüche, für die
nicht das Gegenteil durch das Gesetz bestimmt ist.
Eine solche Ausnahme ist geboten für Ansprüche aus
familienrechtlichen Verhältnissen.
Für die Verjährung von Ansprüchen ist die seitherige
regelmäßige Frist von 30 Jahren beibehalten. Für
die Ansprüche aus Geschäften des täglichen Verkehrs ist die
Notwendigkeit einer Abkürzung der Frist ebenfalls anerkannt,
es ist aber die 3jährige Verjährungs-Frist abgeschafft und
an ihre Stelle teils eine zwei-, teils eine vierjährige getreten.
Es verjähren innerhalb der Frist von 2 Jahren die
Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Land-
und Forstwirtschaft treibenden Personen, Transportgeschäfte,
(Eisenbahnen, Frachtfahrer), der Gastwirte, Dienstboten,
gewerblichen Arbeiter, Lehrherren und Lehrmeister, Lehrer,
Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Zeugen u. Sachverständigen,
Unterriechts-, Erziehungs-, Heil- und Pensionsanstalten.
Die Forderung muß natürlich durch die Ausübung
des betreffenden Berufs oder Geschäfts entstanden sein.
(Fortsetzung folgt.)



gebildet werden. Von dort soll die Grenze in nördlicher Richtung laufen und an Ort und Stelle durch eine gemischte Kommission der beiden Mächte in der Weise festgesetzt werden, daß Camboga und die sämtlichen Gebiete von Kompruni an Großbritannien fallen, Jendi und die sämtlichen Gebiete von Ghofofi an Deutschland fallen. Art. 6: Deutschland ist bereit, etwaigen Wünschen der großbritannischen Regierung in Bezug auf die Befestigung der beiderseitigen Pforten in Logo und an der Goldküste nach Möglichkeit in weitgehendster Weise entgegenzukommen. Artikel 7: Deutschland gibt seine exterritorialen Rechte in Sansibar auf, jedoch ist gleichzeitig verabredet, daß der Verzicht erst mit dem Zeitpunkt in Kraft treten soll, an welchem die den anderen Nationen dort zustehenden Exterritorialrechte ebenfalls aufgehoben sein werden. Art. 8: Die vorliegende Konvention soll sobald als möglich ratifiziert werden und unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten. Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten sie vollzogen und ihr Siegel beigedrückt. So geschehen in doppelter Ausfertigung.

London, den 14. Nov. 1899.

(L. S.) Salisbury.

(L. S.) B. Hoffeld.

W. Berlin, 24. Nov. Die „Berliner Korrespondenz“ schreibt: Der „Hannov. Kurier“ teilt mit, es bestehe eine Bewegung mit dem Ziel, der Reichsregierung die Selbstverwaltung zu nehmen. Die „Köln. Volkszeitung“ fügt hinzu, man habe kürzlich sich ernsthaft mit dem Plane befaßt, die Stadt Berlin in eine Anzahl großer Kommunen zu zerlegen. Die eine Mitteilung wie die andere ist völlig unbegründet.

Seit das große Elektrizitätswerk in Rheinfelden im Betrieb ist, haben die Fische des Oberrheins viel zu leiden. Sie geraten in die Turbinen. Eine Menge Fische wurden getötet, noch mehr wurden verletzt. Auf dem Ströme oberhalb Rheinfelden kann man viele tote Fische treiben sehen.

Ausländisches.

Wien, 24. Novbr. Die angefangene tschechische Obstruktion begann gestern im Parlamente, indem der Jungtscheche Dolezal eine mehrstündige Rede über die Volkszählung hielt. Auf Antrag der deutschen Parteien wurde zur Abwehr der Obstruktion eine Abend Sitzung anberaumt, in der Schluß der Debatte durchgeführt wurde. Es zeigt sich immer mehr, daß ein großer Teil der Polen, sowie die gesamte katholische Volkspartei, dem Wunsche des Kaisers Rechnung tragend, die tschechische Obstruktion nicht unterstützen. In tschechischen Kreisen wird der Gedanke erörtert, im Falle des Mißlingens der Obstruktion die Mandate niederzulegen, um hierdurch gegenüber den Wählerkreisen gebüht zu sein.

Wien, 24. Nov. Die Abendblätter melden: Der Tschechenklub sah den formellen Beschluß, die Erledigung des Budgetprovisoriums und des Ueberweisungsgesetzes mit allen parlamentarischen Mitteln zu verhindern.

Rom. Am Dienstag wurde hier ein neues Volksfest, das „Fest der Bäume“ gefeiert, das den Zweck haben soll, die Baumkultur vollständig zu machen. Das Fest fand auf der Via Latina in der Nähe des Hauses der Cecilia statt. Während 5000 Schulkindern eine Hymne an den Wald sangen, wurden 500 Bäume gepflanzt. Bei der Rückkehr vom Festplatz wurde der Königin ein zweijähriges Mädchen samt einer Wittschrift von einem ärmlich gekleideten Ehepaar in den Wagen geworfen. Die Königin lächelte erschreckt auf und die Menge im Glauben an ein Attentat, sammelte sich um den Wagen, der anhält. Die Kronprinzessin reichte das Kind aus dem Wagen, nachdem sie die Wittschrift angenommen hatte. Das Ehepaar wurde von

Karabinieri verhaftet. Die Menge bereitete der Königin stürmische Ovationen.

Paris, 23. Nov. Der Kriegsminister wird der Kammer in Form eines Gesetzesentwurfes folgende Umgestaltung des Militärstrafgesetzbuches unterbreiten: 1) Zuständigkeit der gewöhnlichen Tribunale für sämtl. Rechtsvergehen in Friedenszeit. 2) Befugnis des Kassationshofes, Urteile des Kriegsgerichts zu kassieren. 3) Zulassung mildernder Umstände in Friedenszeit. 4) Geheime Beratung der Kriegsgerichte. 5) Zusammenstellung der Militärgerichte.

W. Paris, 24. Nov. (Deputiertenkammer.) Die Beratung des Budgets des Meuse wird begonnen. Auf eine Anfrage wegen der Durchführung des französischen Dampfers „Cordoba“ durch einen englischen Kreuzer in der Delagoabai erklärt Delcassé, Kriegsführende hätten das Recht, sich der Nationalität der Fahrzeuge zu vergewissern. Wenn der englische Kreuzer nichts anderes gethan habe, so habe er sich im Rechte befunden. Auf China übergehend erinnert Delcassé an die Konzessionen, welche die verschiedenen Nationen, darunter auch Frankreich erhalten hätten, und fügt hinzu: Wir haben uns mit den Aktionen anderer Mächte zu beschäftigen, solange sie unsere Interessen nicht beeinträchtigen. Die Forderung Kwongtschau ist notwendig geworden durch das Vorgehen Deutschlands. Wenn wir bei der Teilung auch weniger gut weggekommen sind, als England, so haben wir doch den Punkt genommen, der uns am geeignetsten erschien. Rußland hat es verstanden, bis nach Peking zu kommen. Was Frankreich anlangt, so liegt die Zone seines Einflusses bei Tonking. Wichtig für uns ist, daß China sich verpflichtete, die Schantung benachbarten Provinzen keinem Einfluß einer auswärtigen Macht ausschließlich zu eröffnen. Wir müssen darauf bedacht sein, China für jedes auswärtige Unternehmen offen zu halten. Wir haben in China keine Schwächung erfahren. Delcassé geht alsdann zur Besprechung des Krieges in Südafrika über und erklärt, daß er für Vermittlung durch ein Schiedsgericht sei, aber er sei auch der Ansicht, daß er hierzu die Initiative nicht ergreifen dürfe, da die Mächte die in der Haager Konferenz getroffenen Abmachungen noch nicht unterzeichnet hätten. Redner berührt die Kritiken gewisser Blätter in der Posthoffrage, welche diese Blätter als eine nationale Entwürdigung bezeichnet hätten und sagt, die Regierung habe diese völlig gerechtfertigte Entscheidung treffen müssen, obwohl sie ihr grausam erschienen sei. Man hat uns daraus ein Verbrechen gemacht und doch ist wenige Monate später der Vertrag unterzeichnet worden, der Frankreich weite Gebiete einräumt und die Einheit des französischen Reiches in Afrika schuf. Delcassé erinnert an die Unterzeichnung des Handelsabkommens mit Italien, das für beide Länder gleich zufriedenstellend sei und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern wiederhergestellt habe. Dann kam die Konferenz im Haag, wo die Vertreter Frankreichs ihre Pflicht ganz gethan hätten. (Beifall.) Die Gegner der Regierung wollten, daß Frankreich in Europa mächtig sei, sie verlangten zugleich darnach, daß Frankreich seine Hand im Spiel haben müsse und forderten weiter unaufhörlich eine Vergrößerung des Gebietes, als wenn Frankreich nicht ein ungeheures Kolonialreich besäße, welches zunächst erschlossen werden müsse. (Beifall.) Wir haben nur unsere Interessen zu berücksichtigen und nicht nach zweideutiger Popularität zu haschen. (Lebhafte Beifall.)

London. In der englischen Presse wird mit Worten größter Anerkennung und rückhaltloser Bewunderung das Verhalten des Kapitäns und der Mannschaft des deutschen Dampfers „Patria“ besprochen. Ein Augenzeuge äußert sich nach dem „Daily Graphic“ wie folgt: „Niemand sah ich braver Leute. Kapitän Fröhlich hat unsere wärmste Anerkennung verdient. Zwei bis drei Stunden kam er nicht von der Kommandobrücke und er und seine Offiziere bemühten sich aus eifrigste, die Reisenden zu trösten. Ich

sah den Kapitän auf der Brücke stehen, in Rauchwolken gehüllt, die in dicken schwarzen Schwaden das Schiff entlang rollten, stark genug, uns zu erstickten. Inmitten der außergewöhnlichen Umstände hörte ich ihn noch einer Pfeife rufen, da seine Kabine vor Flammen und Rauch unnothbar war. Man sagte uns, daß wir besser das Schiff verlassen, und die Boote wurden um 11 Uhr herabgelassen. Kein einziger durfte ins Boot steigen, ohne die vorherige Erlaubnis des Kapitäns oder der Offiziere. Der Kapitän befahl: Weiber und Kinder zuerst! und dies wurde buchstäblich befolgt, niemand versuchte zu widersprechen.“

London. Mit Rücksicht auf die ein wenig gespannten Beziehungen zwischen Frankreich und England, die im Transvaalkrieg auf der einen Seite und in der Dreijahres-Affäre auf der anderen Seite reichlich Nahrung fanden, wird Königin Viktoria den Winter diesmal nicht an der Riviera verbringen, falls nicht Frankreich mittlerweile seine Haltung ändert.

Nach der Londoner Evening News ist der Prinz von Wales sehr ärgerlich über die Äußerungen der Pariser Presse über England. Es heißt, daß der Prinz alles Interesse verlieren werde, wenn die Angriffe nicht aufhören. Viele Engländer würden der Westausstellung fernbleiben.

W. Windsor, 24. Nov. Der Kaiser unternahm heute morgen einen Spazierritt. Um 11 Uhr war Trauergottesdienst für die Fürstin zu Leiningen, dem das Kaiserpaar und die Königin beiwohnten.

W. Oxford, 24. Nov. Kaiser Wilhelm, der Prinz von Wales und der Herzog von Connaught trafen heute nachmittag um 1 Uhr in Blenheim ein und wurden am Bahnhof vom Herzog und der Herzogin von Marlborough empfangen. Eine Abteilung der Oxfordshire-Fusaren bildete die Ehrenwache. Auch Biscount und Biscountess Curzon, Lord Valentia und der Major von Blenheim mit den städtischen Behörden hatten sich zu dem Empfange eingefunden. Unter den Hochrufen einer großen Volksmenge zogen die Herrschaften durch die reichgeschmückte Stadt zum Schlosse, wo nach Befichtigung der vielen Sebenswürdigkeiten das Frühstück eingenommen wurde. Um 4 Uhr erfolgte die Rückkehr nach Windsor.

Konstantinopel, 23. Nov. Sonntag nacht wurden in größter Heimlichkeit drei Verhaftungen vom Palais dekretiert, welche nicht geringe Sensation hervorriefen. Es handelt sich nicht um gewöhnliche, Jungtürken betreffende Arrestierungen, die ihrer Häufigkeit wegen mit gelassenem Placema entgegengenommen werden, sondern um drei die höchsten Staatsstellungen bekleidende Würdenträger, welche sich infolge ihrer außergewöhnlichen Bildung und Humanität der besonderen Wertschätzung muslimischer und fast aller europäischen Kreise erfreuten. Said Bey, der Präsident der juristischen Sektion des Staatsrates, Ferdi Bey, Mitglied der Zivilsektion des Staatsrates, sowie der hochgelehrte Jia Wolla, Mitglied des Kollegienrates des Scheich-ul-Islam, wurden Sonntag nacht in ihren Konaks durch albonessische Palastgarden arrestiert und unter starker Eskorte nach dem Yaldiz gebracht. Said gerade in dem Augenblicke, als er aus der Vorstellung des „Uriei Acosta“ des Schauspielers Matowski heimkam. Am Montag trat im Palais ein außerordentlicher Gerichtshof zusammen, bestehend aus dem Großvezier, dem Justizminister, dem Kriegsminister, dem Großmeister der Artillerie, dem Präsidenten des Staatsrates und dem Scheich-ul-Islam, welche gestern früh das Schuldig ausgesprochen und auf lebenslängliche Deportation der Angeklagten erkannt. Zwei Mitglieder stimmten für die Todesstrafe. Die Angeklagten sollen nach einer Verflor Verbindung mit dem ältesten Sohne des Sultans, Mohamed Selim, den dieser wenig liebt, noch einer anderen mit dem Thronfolger Prinzen Reshad gehabt haben, um den Sultan zu beseitigen. Sämtliche drei Verurteilten wurden gestern abend auf einen nach Südarabien gehenden Maßhousse-

Schuld und Sübne.

Roman von A. R. Green.

(Fortsetzung.)

Langsam, als wäre das ganz natürlich, fuhr ich fort: „Es war eine Entführungsgeschichte; und wie der junge Mann zu mir sagte: „eine große Enttäuschung für den Vater meiner Frau, der General und ein großer Mann ist. Meine Frau liebt mich und wird sich niemals von mir trennen lassen; aber sie ist noch nicht majorant, und ihr Vater reitet nur wenige Minuten hinter uns her. Wollen Sie uns aufnehmen? Wir wagen es nicht, auf der Landstraße zu bleiben; er würde mich wie einen Hund niederschleichen und das würde auch meine junge Frau töten. Wenn er uns hier findet, können wir mit ihm sprechen, er fühlt vielleicht Mitleid mit unserer Liebe und —“

Wehr brauchte er nicht zu sagen. Mein eigenes Mitleid war so erregt, daß ich ohne Widerrede die Thüren des Zimmers öffnete.

„Treten Sie ein,“ sagte ich. „Ich habe das Herz einer Frau und kann ein junges Liebespaar nicht unglücklich sehen. Wenn der General kommt —“

„Wir werden ihn schon von weitem hören,“ rief die junge Frau; „er hat ein halbes Duzend Reiter hinter sich. Wir sehen ihn, als er auf dem Kamme des Hügelis war.“

„So trösten Sie sich nur,“ rief ich, als ich die Thür hinter ihnen schloß und mich aufschickte, nach dem Pferde zu sehen, das die Fährstigen zu mir getragen.

Ehe ich aber noch die Reihigkeit herguckten vermochte, war der ich für die bevorstehende Szene zu kräftigen gedachte, hörte ich schnellen Hufschlag. Gleichzeitig damit öffnete die junge Frau die Thür, um ihrem Gatten eilig zuzurufen:

„Ich kann es nicht ertragen! Bei den ersten Worten

schon würde ich ohnmächtig werden und wie könnte ich ihm dann widerstehen? Nein, ich will stehen, will mich verbergen; und wenn er kommt, schreie ihm, daß du allein wärest, daß du keine Braut mitbrächtest, daß sie dich am Altar verließ — sage was du willst, um seine Wut zu mildern und uns Zeit zu gewinnen. Das junge Weib sprang vor mir aus dem Zimmer und die Hände erhebt, bat es mich mit weitgeöffneten Augen, die Lüge zu bestätigen und dem Vater zuzuschwören, daß der junge Mann allein dergelommen sei.

Damals war ich noch nicht so alt als heute, und besaß für Lebensstunden noch ein sehr empfindsames Herz. Obgleich ich das Vorhaben für ein thörichtes und durchaus undurchführbares hielt, beherzichte sie mich doch durch Blick und Ton dermaßen, daß ich versprach, zu thun, was sie wollte, ihr jedoch anempfehl, sich gut zu verbergen, denn wenn sie gefunden würde, wäre es um den ehrbaren Ruf meines Gasthauses geschehen. Und hier an diesem Mauerpfeiler stehend, versprach sie es. Noch einen Blick voll unansprechlicher Liebe warf sie auf ihren Begleiter, der bleich aber fest auf der Schwelle stand, dann eilte sie vor unseren Blicken die Halle und den Korridor entlang.

Einen Moment später, und der Fuß des Generals stand da, wo der ihrige gestanden, und des Generals Stimme erfüllte mit Rufen nach seiner Tochter das Haus.

„Sie ist nicht hier,“ entgegnete der junge Mann ernst und fest. „Sie haben sich das Vergnügen gemacht, zu glauben, daß sie den ganzen weitenlangen Weg mit mir gemeinsam zurückgelegt habe, aber Sie werden sie nicht finden. Sie können ja nachsuchen, wenn es Ihnen beliebt; ich habe nichts dagegen einzuwenden; aber es wäre verlorene Zeit.“

„Das wollen wir erst abwarten. Das Mädchen ist hier. Nicht wahr?“ fragte der Vater, sich nach mir umwendend.

„Nein, lautete meine feste Antwort; „sie ist nicht hier.“

Ich weiß nicht, wie ich die Lüge so dreist aussprechen konnte, aber ich that es. Was in dem Aussehen des jungen Mannes gab mir die Kraft dazu. Ich glaubte jetzt selbst, daß sie nicht gefunden werden würde, obgleich ich eigentlich für diese Annahme keinen Grund wußte.

„Vorwärts!“ rief er jetzt seinem Besolge zu. „Durchsucht das Haus, aber gründlich. Laßt euch nicht einen Winkel entgehen. Ich bin nicht umsonst General B.“ — Und sich wieder zu mir wendend, fügte er hinzu: „Sie haben diese Unannehmlichkeit durch Ihre Lüge selbst über sich verhängt. Ich sah meine Tochter in den Armen dieses Burschen, als sie über den Kamme des Hügelis ritten. Sie ist hier und in einer halben Stunde wird sie in meinen Händen sein.“

Über die Uhr auf der Treppe schlug nicht nur die halbe, sondern auch die ganze Stunde und dennoch war des Generals Behauptung nicht zur Wahrheit geworden. Jedes Zimmer, jeder Gang, selbst Keller und Speisekammer waren durchsucht, ohne auch nur das geringste Zeichen der Anwesenheit der jungen Frau zu verraten. Zwischen stand der Gotte wie eine Statue auf dieser Schwelle und wartete mit einer Sicherheit, die mich ganz sonderbar dünkte, auf die Rückkehr des Vaters von seinem fruchtlosen Suchen.

„War sie aus einem der Fenster entwichen?“ fragte ich mich selbst neugierig.

Der junge Mann sah mich an, aber antwortete nicht. „Es ist dunkel, es ist spät; wenn der General nun hier übernachtet will?“

„Auch dann wird er sie nicht finden.“

Eine eigentümliche Furcht beschlich mich, ich weiß nicht weshalb, aber ich fürchtete mich. Der junge Mann sah so eigentümlich aus. Ich war froh, als der General endlich stürmisch und rasend wiederkam. (Fortf. folgt.)

und Betrag zu 3 Jahren, 3 Monaten und 300 Mt. Selbststrafe verurteilt. 3 Monate mit Bettdienst bestraft und dann anzureihen. Major Schirmann, Eshwirlust und 300 Mt. Selbststrafe verurteilt. W. Berlin, 25. Nov. Der jogen. Major Schirmann, Eshwirlust und 300 Mt. Selbststrafe verurteilt. W. Berlin, 25. Nov. Der jogen. Major Schirmann, Eshwirlust und 300 Mt. Selbststrafe verurteilt.

